Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 6079.) Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bereich der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Die Anlage von Eisenbahnen bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird dem Unternehmer der Anlage das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes 2c., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig, oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1. bis 5.) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1865.

Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5. gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Unternehmers angehen.

§. 2.

Außer dem Expropriationsrechte wird dem Unternehmer auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialiengewinnung ꝛc. eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Unternehmern beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 3.

Wenn der Unternehmer ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 1. Nr. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 1.) dem Unternehmer fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 2.) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben dem Unternehmer für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 4.

Die Expropriation erfolgt in der Art, daß wenn über den Betrag der Entschädigung kein Einverständniß stattfindet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Sachverständiger zu bestimmen ist.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes das Grundstück dem Unternehmer zu übergeben und wird nöthigenfalls von der Regierung dazu angehalten. Gegen die Schätzung der Taxatoren kann auf richterliche Entscheidung über den Werth angetragen werden.

§. 5.

Die zur Anlage erforderlichen Grundstücke werden von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe an den Unternehmer ab von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Verpflichtungen frei.

Die

Die Entschädigung des Grundeigenthums tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstiger Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle der enteigneten Grundstücke.

Wenn bei der Entschädigung außer dem Eigenthümer auch Realberechtigte in Betracht kommen, so muß nach dem Ermessen der Regierung entweder die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder dafür Kaution gestellt werden, in welchem letzten Falle der Unternehmer, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 6.

Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 2.) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 4.) zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 7.

Der Unternehmer ist zur Einrichtung und Unterhaltung der Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanlagen ꝛc. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile für nöthig findet.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist der Unternehmer zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen des Unternehmers Kaution zu bestellen haben.

§. 8.

In Betreff der Besitzveränderungen und Entschädigungen, welche zum Zweck der Anlage einer Eisenbahn nothwendig werden, steht sowohl den gerichtlichen, als den von den Verwaltungs-Behörden aufzunehmenden Verhandlungen, den in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche erforderlichen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urkunden, die Gebühren- und Stempelfreiheit zu.

§. 9.

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden ist.

§. 10.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Regle-

glement, dem Unternehmer übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten des Unternehmers näher festsetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6080.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Mühlhausen im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt eine Anleihe von 97,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von sieben und neunzig Tausend Thalern Mühlhausener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in

144 Apoints	A.	über je 500 Thaler	=	72,000 Thaler,
250 „	B.	„ „ 100 „	=	25,000 „
394 Apoints			=	97,000 Thaler

auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem beigefügten Amortisationsplane durch Ausloosung mit mindestens zwei Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge etwa übersteigt, innerhalb längstens 29 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

(Stadtwappen.)

Mühlhausener Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... zur Aufnahme einer Schuld von 97,000 Thalern Behufs Herstellung einer städtischen Gasbeleuchtungs-Anstalt ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Mühlhausen durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an die Stadt gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 97,000 Thalern geschieht vom 1. Oktober 1866. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplans aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen; auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mühlhausen, zur Tilgung noch die Ueberschüsse, welche die Erträge der qu. Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die planmäßigen Verzinsungs- und Tilgungsbeiträge etwa gewähren werden, zu verwenden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate April jeden Jahres und beginnt im April 1866. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, die zu tilgenden Obligationen anstatt der Ausloosung aus freier Hand zu erwerben, sowie den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken.

Die ausgeloosten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt zweimal vor dem Zahlungstermine, nämlich in den Monaten Mai und September, im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Erfurt und in dem Mühlhausener Anzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Mühlhausen in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §. 1. bis §. 12. mit nachstehenden näheren Maaßgaben:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Mühlhausen gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Erfurt statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mühlhausen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine treten vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins tritt der fünfte.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis ultimo März des Jahres 1871. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Mühlhausen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Mühlhausen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

 Dessen

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Mühlhausen i. Th., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Trockenstempel.)

Eingetragen Kontobuch Fol. ..... № .....

Der Stadtsekretair.

Hierzu sind Kupons ausgefertigt .....

Der Stadtkämmerer.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Serie..... №.....

Zins-Kupon

.... Thaler.

zur

Obligation der Stadt Mühlhausen i. Th.

über ..... Thaler Littr. ..... № .....

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thalern bei der Stadtkasse zu Mühlhausen.

(Auch zahlbar durch das Bankhaus A. R. Blachstein zu Mühlhausen.)

Mühlhausen i. Th., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Trockenstempel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Mühlhausen i. Th.

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.., sofern Seitens des legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Mühlhausen i. Th., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Trockenstempel.)

Plan

Plan

zur Amortisation einer zu vier Prozent verzinslichen Anleihe von 97,000 Thalern durch zwei Prozent der Gesammtanleihe und die Zinsen der bereits ausgeloosten Obligationen in 29 Jahren. — Es ist dazu jährlich die Summe von 5820 Thalern erforderlich, und zwar 3880 Thaler Zinsen und 1940 Thaler Amortisationsquote.

1. An Kapital ist zu verzinsen und zu amortisiren, und zwar: für das Jahr	im Betrage			2. Hiervon betragen die Zinsen zu 4 Prozent			3. Zur Amortisation sind zu verwenden: a. jedes Jahr 2 Prozent der Gesammtanleihe von 97,000 Thalern mit			b. von den 4 Prozent Zinsen der Gesammtanleihe von 97,000 Thalern weniger der in Kol. 2. berechneten Zinsen mit noch			c. in Summa			4. Sonach verbleibt am Schlusse des Jahres als Restschuld ein Betrag von		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	97,000	—	—	3880	—	—	1940	—	—	—	—	—	1,940	—	—	95,060	—	—
2.	95,060	—	—	3802	12	—	1940	—	—	77	18	—	2,017	18	—	93,042	12	—
3.	93,042	12	—	3721	20	11	1940	—	—	158	9	1	2,098	9	1	90,944	2	11
4.	90,944	2	11	3637	22	11	1940	—	—	242	7	1	2,182	7	1	88,761	25	10
5.	88,761	25	10	3550	14	3	1940	—	—	329	15	9	2,269	15	9	86,492	10	1
6.	86,492	10	1	3459	20	10	1940	—	—	420	9	2	2,360	9	2	84,132	—	11
7.	84,132	—	11	3365	8	5	1940	—	—	514	21	7	2,454	21	7	81,677	9	4
8.	81,677	9	4	3267	2	9	1940	—	—	612	27	3	2,552	27	3	79,124	12	1
9.	79,124	12	1	3164	29	3	1940	—	—	715	—	9	2,655	—	9	76,469	11	4
10.	76,469	11	4	3058	23	3	1940	—	—	821	6	9	2,761	6	9	73,708	4	7
11.	73,708	4	7	2948	9	9	1940	—	—	931	20	3	2,871	20	3	70,836	14	4
12.	70,836	14	4	2833	13	9	1940	—	—	1046	16	3	2,986	16	3	67,849	28	1
13.	67,849	28	1	2713	29	11	1940	—	—	1166	—	1	3,106	—	1	64,743	28	—
14.	64,743	28	—	2589	22	9	1940	—	—	1290	7	3	3,230	7	3	61,513	20	9
15.	61,513	20	9	2460	16	5	1940	—	—	1419	13	7	3,359	13	7	58,154	7	2
16.	58,154	7	2	2326	5	1	1940	—	—	1553	24	11	3,493	24	11	54,660	12	3
17.	54,660	12	3	2186	12	6	1940	—	—	1693	17	6	3,633	17	6	51,026	24	9
18.	51,026	24	9	2041	2	2	1940	—	—	1838	27	10	3,778	27	10	47,247	26	11
19.	47,247	26	11	1889	27	6	1940	—	—	1990	2	6	3,930	2	6	43,317	24	5
20.	43,317	24	5	1732	21	5	1940	—	—	2147	8	7	4,087	8	7	39,230	15	10
21.	39,230	15	10	1569	6	8	1940	—	—	2310	23	4	4,250	23	4	34,979	22	6
22.	34,979	22	6	1399	5	8	1940	—	—	2480	24	4	4,420	24	4	30,558	28	2

1. An Kapital ist zu verzinsen und zu amortisiren, und zwar: für das Jahr	1. im Betrage			2. Hiervon betragen die Zinsen zu 4 Prozent			3. Zur Amortisation sind zu verwenden: a. jedes Jahr 2 Prozent der Gesammtanleihe von 97,000 Thalern mit			3. b. von den 4 Prozent Zinsen der Gesammtanleihe von 97,000 Thalern weniger der in Kol. 2 berechneten Zinsen mit noch			3. c. in Summa			4. Sonach verbleibt am Schlusse des Jahres als Restschuld ein Betrag von		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
23.	30,558	28	2	1222	10	9	1940	—	—	2657	19	3	4,597	19	3	25,961	8	11
24.	25,961	8	11	1038	13	7	1940	—	—	2841	16	5	4,781	16	5	21,179	22	6
25.	21,179	22	6	847	5	8	1940	—	—	3032	24	4	4,972	24	4	16,206	28	2
26.	16,206	28	2	648	8	4	1940	—	—	3231	21	8	5,171	21	8	11,035	6	6
27.	11,035	6	6	441	12	3	1940	—	—	3438	17	9	5,378	17	9	5,656	18	9
28.	5,656	18	9	226	7	11	1940	—	—	3653	22	1	5,593	22	1	62	26	8
29.	62	26	8	2	15	5	1940	—	—	62	26	8	62	26	8	—	—	—
													Summa 97,000	—	—			

(Nr. 6081.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865., betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846. hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. genehmige Ich, daß die Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846. hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen, städtische und ländliche, ausgedehnt werden, und ermächtige das Staatsministerium, wegen Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 24. April 1865.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6082.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl entsprechend, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer

a) des Pielburg-Sees,
b) des Dolgen-Sees,
c) des Commune-Sees,
d) des Klatt-Sees,
e) des Altmühl-Sees,
f) des Zollnow-Sees,
g) des Alt-Bärbaumschen Sees,
h) des Bruder-Sees,
i) des Lubow-Sees,
k) des Blatt-Sees,
l) des Pfundsack-Sees,
m) des Pott-Sees,
n) des Zollnow-Teichs,
o) des Kremlin-Sees,

sowie die Besitzer derjenigen, an schädlicher Nässe leidenden Grundstücke, welche an diesen Seen, resp. in der Nähe derselben belegen sind, und der Besitzer der Rackower Mühle werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um durch Senkung des Wasserspiegels dieser Seen nutzbare Ländereien aus dem trocken gelegten Seegrunde zu gewinnen, ihre Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern und das Gefälle der qu. Mühle zu verstärken.

§. 2.

Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Neustettin und bildet eine Korporation.

§. 3.

Der Genossenschaft liegt ob, den Wasserspiegel des Pielburg-Sees und der mit demselben in Verbindung stehenden, im §. 1. aufgeführten Gewässer nach dem Plane des Baumeisters Schönwald vom 29. August 1864. soweit zu senken, daß der Wasserspiegel des Pielburg-Sees um acht Fuß fällt.

In streitigen Fällen wird der Entwässerungsplan von den Staatsverwaltungsbehörden ergänzt und festgestellt.

§. 4.

Alle zur Ausführung der Entwässerung erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft hergestellt, ebenso wird die Entschädigung dritter durch die Entwässerung etwa benachtheiligter Personen von der Genossenschaft übernommen.

Die gesammten Kosten des Entwässerungs-Unternehmens werden nach einem Kataster aufgebracht.

Für die Repartition der Beiträge ist bei Entwerfung des Katasters als Grundsatz angenommen, daß vorläufig die Genossen nach Maaßgabe des Vortheils, welcher in dem sachverständigen Gutachten des Baumeisters Schönwald vom 29. August 1864. ermittelt ist, zu veranlagen sind.

Darnach wird der Werth der zu gewinnenden Vorländer auf 30 Thaler pro Morgen, der Mehrwerth der durch Entwässerung verbesserten Grundstücke auf 25 Thaler pro Morgen und der Vortheil des Besitzers der Rackower Mühle auf überhaupt 3500 Thaler angenommen.

Nach dem Kataster-Entwurf können sogleich Beiträge ausgeschrieben werden, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe nach bewirkter Ausführung der Entwässerungsarbeiten einer Revision und Ergänzung zu unterwerfen und sollen die Genossen dabei nach Verhältniß des wirklichen Vortheils, welcher ihnen aus der Senkung der Seen erwächst, zu den Kosten herangezogen werden. Dieser Vortheil wird durch Sachverständige festgestellt. Dieselben sollen aus zwei bei dem Entwässerungs-Unternehmen nicht betheiligten Kreisverordneten bestehen, welche, falls sich über deren Wahl die Mitglieder der Genossenschaft nicht vereinigen, von der Regierung zu Cöslin ernannt werden.

Das von den Sachverständigen entworfene Beitragskataster ist den betheiligten Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und dort, sowie bei dem Landrathe des Neustettiner Kreises, vier Wochen lang offen zu legen.

Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Landrathe des Neustettiner Kreises anzubringen.

Die Zeit der Offenlegung ist vier Wochen vorher durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Landrath hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und der Sachverständigen zu untersuchen, welche das Kataster entworfen haben. Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zu Cöslin zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung der Regierung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Cöslin ausgefertigt und dem Landrathe des Neustettiner Kreises zugesendet.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 5.

Der Genossenschaft wird für alle zur vollständigen Ausführung der Entwässerung erforderlichen Anlagen das Recht der Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechts ist die Genossenschaft namentlich befugt:

1) die Abtretung der Wasserkraft der Pilow-Mühle,

2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu den Kanälen, Gräben 2c. erforderlichen Terrains,

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, steht der Regierung zu Cöslin zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung zu Cöslin. Hierbei sind die Vorschriften der §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

§. 6.

Die Einrichtung des trocken zu legenden Seegrundes zu Wiesen resp. zu anderen nutzbaren Grundstücken liegt den Eigenthümern allein ob.

Nach der auf Kosten der Genossenschaft erfolgten Ausführung aller gemeinsamen Anlagen verbleibt auch die künftige Unterhaltung und resp. Wiedererneuerung aller Haupt-Entwässerungsgräben der Genossenschaft, welche die Kosten hierzu gemäß §. 4. des Statuts aufzubringen hat.

Die Unterhaltung und Wiedererneuerung der vier auf Kosten der Genossenschaft neu zu erbauenden Brücken liegt ob:

a) bezüglich der Brücke auf der Straße zwischen dem Bruder-See und dem Altmühl-See dem Besitzer des Rittergutes Altmühl,

b) in Betreff der Brücke auf der Straße zwischen der sogenannten Kommune und dem Pielburg-See den Besitzern der Rittergüter Altenwalde und Alt-Bärbaum, sowie der Gemeinde Altenwalde nach Maaßgabe ihrer bisherigen Verpflichtungen,

c) bezüglich der Brücke über das Dolgenfließ unterhalb Altenwalde dem Besitzer des Rittergutes Altenwalde und der Gemeinde Altenwalde nach Maaßgabe ihrer bisherigen Verpflichtungen,

d) in Betreff der Brücke über das Pilowfließ auf der Straße an der Pilow-Mühle der Genossenschaft.

§. 7.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor, welcher der Landrath des Neustettiner Kreises sein soll. Derselbe führt die Verwaltung und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen,

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren,

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§. 8.

Die Beitragspflicht zu den Ausführungs- und den Unterhaltungskosten ruht unablöslich auf den zum Genossenschaftsverbande gehörenden Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von dem Landrathe in eben der Art, wie dies bei öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 9.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit hat der Direktor den Ausschlag zu geben und demgemäß die Beschlüsse des Vorstandes zu regeln, auch auszuführen.

Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei der Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird das Stimmenverhältniß nach Maaßgabe der Beitragsquoten dergestalt festgestellt, daß auf 150 Thaler Kapitalbeitrag Eine Stimme kommt, und daß diejenigen Theilnehmer, deren Beiträge zusammen diese Summe erreichen, eine Kollektivstimme erhalten.

§. 10.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das

das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle andere, gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Kreisdeputirten und zwei Kreisverordneten, welche bei dem Entwässerungs-Unternehmen nicht betheiligt sind, und falls sich die streitenden Parteien über deren Wahl nicht einigen, von der Regierung in Cöslin bestellt werden.

§. 11.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Cöslin und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt.

§. 12.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6083.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 16. November 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Schede.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).